

# Die neue Landeserosionsschutzverordnung (LESchV)

---

Was ist neu? Was hat sich geändert? Wie sieht die Kulisse aus?

**Am 28.08.2023 ist nun endgültig die neue Landeserosionsschutzverordnung verabschiedet worden!**

Auf den Folgenden Seiten werden alle Änderungen und Neuerungen zur

- Kulisse (Berechnung und Lage)
- Auflagen und Ausnahmen

aufgezeigt.

# Die neue LESchV

## Die Kulisse

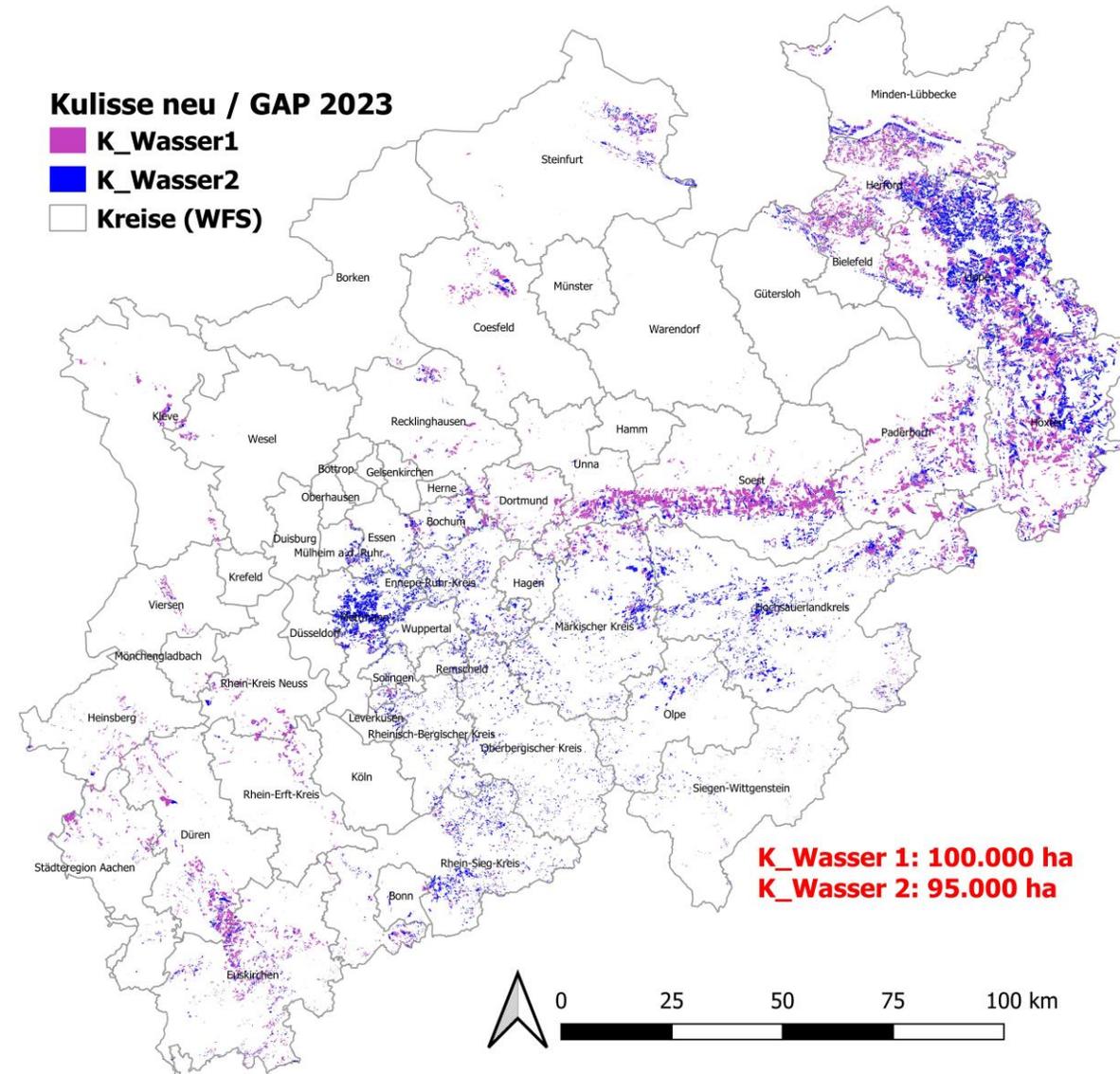
- Die Kulisse wird durch die vereinfachte ABAG,  $A = K * S * R$ , berechnet
  - $K$  = Bodenerodierbarkeit,  $S$  = Hangneigung,  $R$  = Regenerosivität
- Der R-Faktor ist neu, wodurch sich die Kulisse deutlich vergrößert
- Die Berechnung findet weiterhin für jede 10m x 10m Rasterzelle statt
- Die Einstufung der Feldblöcke wird auf Grundlage der Rasterzellen vorgenommen
  - Hier ist neu, dass nur noch der Mittelpunkt der Zelle im Feldblock liegen muss (vorher die gesamte Zelle)



# Die neue LESchV

## Die Kulisse

- Neue Kulisse



# Die neue LESchV

## Die Auflagen

- Auf den Flächen in K-Wasser1 gilt ein Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02.

Das Pflügen ist zulässig, wenn...

- im Herbst nach der Ernte der Vorfrucht bis zum 30.11. eine Aussaat stattfindet
- der Boden einen Tongehalt von über 25% hat und die Pflugfurche erst nach dem 15.02. weiter bearbeitet wird, sowie die Aussaat der Folgekultur unmittelbar nach der Weiterbearbeitung, bis zum 30.05. und mit einem Reihenabstand von unter 45cm angelegt wird (**neu**)(neu Landestonkulisse)
- nach einer späträumenden Kultur (Ernte nach 15.10.) und vor einer frühen Sommerkultur (Aussaat bis zum 31.03.) die Bewirtschaftung komplett quer zum Hang stattfindet (**neu**)
- bei Neuanlage einer Dauerkultur die Zwischenreihen dauerhaft begrünt werden (**neu**)

Boden- gruppe (BG)	Tonanteil < 0,002 mm %	Feinanteil < 0,006 mm %	Bodenartengruppe/ vorwiegende Bodenart	Symbol	Bezeichnung
BG 1	≤ 5	≤ 7	Sand	S	leichte Böden
BG 2	> 5 - 12	> 7 - 16	schwach lehmiger Sand	l'S	
BG 3	> 12 - 17	> 16 - 23	stark lehmiger Sand	IS	
BG 4 <sup>1)</sup>	> 17 - 25	> 23 - 35	sandiger bis schluffiger Lehm	sL/uL	mittlere Böden
BG 5	> 25 - 35 > 35 - 45 > 45 - 65 > 65	> 35	toniger Lehm bis Ton schwach toniger Lehm toniger Lehm lehmiger Ton Ton	l'L tL IT T	schwere Böden
BG 6			Anmoor (Böden mit 15 bis 30 % org. Substanz) Moor (Böden mit > 30 % Humus)	Mo	-



# Die neue LESchV

## Die Auflagen

- Auf den Flächen in K-Wasser2 gilt ein Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02.

Das Pflügen ist zulässig, wenn...

- im Herbst nach der Ernte der Vorfrucht, bis zum 30.11., unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat folgt
- der Boden einen Tongehalt von über 25% hat und die Pflugfurche erst nach dem 15.02. weiter bearbeitet wird, sowie die Aussaat der Folgekultur bis zum 30.05. und mit einem Reihenabstand von unter 45cm angelegt wird (**neu**)
- bei Neuanlage einer Dauerkultur die Zwischenreihen dauerhaft begrünt werden (**neu**)

# Die neue LESchV

## Die Auflagen

Das Pflügen zwischen dem 16.02. und 31.05. beim Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln ist erlaubt, wenn...

- die Kulturen mit einen Reihenabstand von unter 45cm gelegt werden
- und
- Bei Hanglängen von unter 200m, am Hangfuß ein Grünstreifen von mindestens 3m Breite angelegt wird
  - Bei Hanglängen von über 200m, mindestens alle 200m ein Grünstreifen von mindestens 3m Breite angelegt wird
  - Über Winter eine Untersaat oder Zwischenfrucht auf der Fläche stehen bleibt, im Frühjahr quer zum Hang gepflügt wird und am hangabwärts gelegenen Ende ein Grünstreifen von mindestens 3m Breite angelegt wird
  - Das Anlegen des Grünstreifens am hangabwärts gelegenen Ende entfällt, wenn direkt an dem Schlag eine dauerhaft begrünte Fläche mit einer Breite von mindestens 5m folgt (**neu**/siehe nächste Folie)

Die Grünstreifen müssen bis zum 01.10. angelegt sein und sie müssen immer bis zur Ernte der Reihenkultur erhalten bleiben.

# Die neue LESchV

## Die Auflagen

- Der Feldblock liegt in KWasser2 und soll im Frühjahr gepflügt werden!

Abflussrichtung: 

Notwendiger Schutzstreifen: 

Wenn:

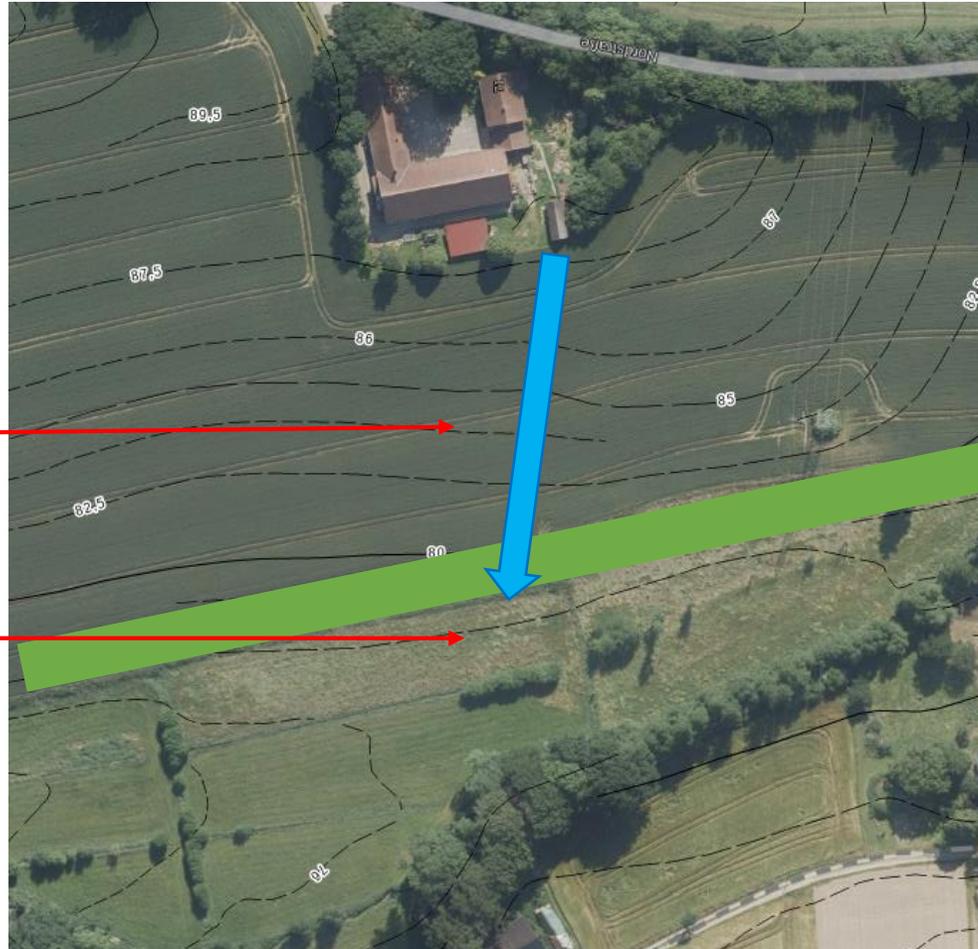
Bewirtschaftung im Frühjahr  
vollständig quer zum Hang

Und

Dauergrünland

Dann:

Kann der Schutzstreifen, am hang-  
abwärts gelegenen Ende entfallen!!



# Die neue LESchV

## Die Auflagen

Des Weiteren darf vor Kartoffeln und anderen Dammkulturen, zwischen dem 16.02. und dem 31.05. gepflügt werden, wenn...

- beim Anlangen der Dämme ein Querdammhäufler eingesetzt wird und die Querdämme bis zur Ernte erhalten bleiben
- der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen, bis zum Reihenschluss, unter Flies durchgeführt wird
- eine Zwischendammbeegrünung etabliert ist (**neu**)



# Die neue LESchV

## Die Auflagen

Vor der Aussaat oder dem Pflanzen von gärtnerischen Kulturen ist das Pflügen zulässig, wenn...

- der Boden bis zum Pflügen durch eine Zwischenfrucht, durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt
- die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden und beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird
- der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen, bis zum Reihenschluss unter Flies durchgeführt wird
- Grünstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern in einem Abstand von 100 Metern quer zur Hangrichtung angelegt werden und bei Hanglängen unter 100 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird. (**neu**)
- Das Anlegen des Grünstreifens am hangabwärts gelegenen Ende entfällt, wenn direkt an dem Schlag eine dauerhaft begrünte Fläche angrenzt (**neu**)

# Die neue LESchV

## Die Auflagen

- Nach der reinen Berechnung der Kulisse Wind, werden noch Windhindernisse mit einbezogen. Durch entsprechende Hindernisse ( Hecken, etc.) kann die Winderosionskulisse auch wieder entfallen
- Weitere Auflagen nur über GLÖZ 5:
  - Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03.
  - Pflügen nach dem 01.03. nur mit unmittelbar folgender Aussaat
  - Pflügen bei Reihenkulturen nach dem 01.03. muss entweder...
    - alle 100m ein 2,5m breiter Grünstreifen (ab dem 01.10.) quer zur Hauptwindrichtung, oder
    - Agroforst mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung, oder
    - bei Dammkulturen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, oder
    - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

# Die neue LESchV

## Fazit

Grundsätzlich ist zu sagen, dass ...

- sich die Kulisse, aufgrund des Regenerositätsfaktors, stark erweitert hat und somit deutlich mehr Schläge und Landwirte betroffen sind.
- die eigentlichen (Pflug-)Verbote und Auflagen, im Vergleich zur alten Verordnung, nahezu gleich geblieben sind.
- die möglichen Ausnahmeregelungen, unter welchen Auflagen doch gepflügt werden darf, sogar erweitert und somit neue Möglichkeiten geschaffen wurden.

Es besteht somit wahrscheinlich mehr Aufklärungs- und Beratungsbedarf, aber auch mehr Möglichkeiten die Bewirtschaftung und Fruchtfolge wie bisher weiter zu führen!